

## BERATUNGSSTANDPUNKT

### Vorsorgevollmacht, rechtliche Betreuung und Patientenverfügung

#### Zusammenfassung

In die Pflegeberatung kommen Ratsuchende u.a. mit der Frage, wer sie vertreten darf, wenn sie unterschiedliche Angelegenheiten selbst nicht mehr regeln können. Dieser Beratungsstandpunkt gibt Pflegeberater:innen Antworten auf diese Frage und beleuchtet das Thema aus unterschiedlichen Perspektiven.

Wenn eine volljährige Person durch Alter, Unfall oder Krankheit ihre gesundheitlichen, rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, benötigt sie eine oder mehrere Personen, die sich darum kümmern.

Personen dürfen dann Entscheidungen für eine volljährige Person treffen oder Erklärungen abgeben, wenn sie entweder eine Vollmacht haben, gerichtlich als Betreuungsperson bestellt sind oder wenn sie im Rahmen des Ehegattennotvertretungsrechts handeln.

Mit Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung kann der eigene Willen festgehalten werden. In diesen Dokumenten wird rechtsverbindlich benannt, wer die Vertretung in wichtigen Fragen auf welche Art und Weise übernehmen soll.

#### Inhalt

- » Vorsorgevollmachten
- » Ehegattennotvertretungsrecht
- » Betreuungsrecht
- » Patientenverfügung
- » Quellen und weiterführende Informationen

#### Vorsorgevollmachten

Eine Vollmacht ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, bei dem der bevollmächtigten Person die Vertretungsmacht erteilt wird. Das heißt, dass eine Person des Vertrauens mit einer Vorsorgevollmacht für den Bedarfsfall bevollmächtigt ist, rechtliche Angelegenheiten zu erledigen. Die vollmachtgebende Person muss, wie bei jedem Rechtsgeschäft, geschäftsfähig sein.



In einer Vorsorgevollmacht können **eine oder mehrere** Vertrauenspersonen benannt werden. Die bevollmächtigte Person wird nicht vom Gericht beaufsichtigt und ist dem Gericht gegenüber nicht rechenschaftspflichtig.



## Gut zu wissen

### Was ist eine Generalvollmacht?

Mit einer Generalvollmacht können Vertrauenspersonen zur Vertretung in allen Angelegenheiten ermächtigt werden. Die Gültigkeit beginnt üblicherweise, anders als bei einer Vorsorgevollmacht, mit der Aushändigung des Dokumentes.

Es ist aber auch möglich, das Inkrafttreten der Vollmacht an bestimmte Bedingungen wie z. B. Verlust der Geschäftsfähigkeit zu knüpfen.

Der Nachteil einer Generalvollmacht ist, dass bestimmte Fälle nicht abgedeckt werden:

- die Zustimmung oder Ablehnung zu ärztlichen Untersuchungen, Heilbehandlungen oder medizinischen Eingriffen, wenn dabei Lebensgefahr besteht oder ein schwerer Gesundheitsschaden eintreten kann
- die Einwilligung zur Organspende
- die Einwilligung in freiheitseinschränkende Maßnahmen

Diese Befugnisse müssen in der Vollmacht ausdrücklich schriftlich festgehalten sein. Bei der „Einwilligung in freiheitseinschränkende Maßnahmen“ muss zudem die Genehmigung des Betreuungsgerichts vorliegen.

## Geltungsbereiche

Grundsätzlich ist es möglich, eine Vorsorgevollmacht nur auf bestimmte Aufgabenbereiche zu beschränken. Das kann aber bedeuten, dass für andere Aufgaben möglicherweise eine rechtliche Betreuung bestellt werden muss. Dies kann dann unter Umständen zu Konflikten führen. Mögliche Geltungsbereiche können sein (aus Formular [Vollmacht – Justizministerium NRW 2023](#)):

- » Post und Fernmeldeverkehr
- » Gesundheitspflege/Pflegebedürftigkeit
- » Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten
- » Behörden
- » Vermögenssorge
- » Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB
- » Vertretung vor Gericht
- » Erteilung von Untervollmachten
- » Betreuungsverfügung
- » Geltung über den Tod hinaus

Weitere Regelungen darüber hinaus sind möglich. Bereiche, die nie an Bevollmächtigte übertragen werden können, sind Testament und Heirat. Gefährliche Operationen (z.B. Beinamputation, Herztransplantation) und freiheitsentziehende Maßnahmen benötigen eine gerichtliche Einwilligung.



Wenn die bevollmächtigte Person auch Bankgeschäfte tätigen soll, ist es notwendig, eine ergänzende Vollmacht zur Erledigung von Bankgeschäften zu erteilen. Entsprechende Vordrucke sind bei den Banken erhältlich.

Auch für Online-Aktivitäten sollte Vorsorge getroffen werden. Wenn eine Vertrauensperson Zugang zu E-Mail-Postfach, zu Profilen von sozialen Netzwerken oder Onlinegeschäften erhalten soll, dann sollte dies auch schriftlich fixiert werden. Dafür benötigt die bevollmächtigte Person im Bedarfsfall auch die Zugangsdaten und Passwörter.

#### Formale Regelungen

Eine Vorsorgevollmacht kann individuell gestaltet werden; es gibt keine formalen Vorschriften. Nicht nur die Befugnis, Rechtsgeschäfte im Namen der vollmachtgebenden Person vorzunehmen, sondern auch die Rahmenbedingungen für den Gebrauch der Vollmacht können festgehalten werden (z.B. nur die Verwaltung, aber nicht die Veräußerung von Grundbesitz).

Wie beschrieben kann es eine oder mehrere bevollmächtigte Personen geben. Dabei sollte festgelegt werden, ob jede Person allein handeln kann oder aber nur alle bevollmächtigten Personen gemeinsam. Sinnvoll ist auch, eine Ersatzperson zu benennen, die im Falle der Verhinderung der bevollmächtigten Person zur Verfügung steht.

Die individuelle Abfassung kann handschriftlich, digital, durch eine andere Person geschrieben oder durch die Verwendung eines Vordruckes erfolgen. Die Vollmacht muss eigenhändig mit Ort und Datum unterschrieben werden.

#### Beglaubigung und Beurkundung

Eine Vorsorgevollmacht kann notariell beurkundet oder öffentlich beglaubigt werden, z.B. durch die Betreuungsbehörde. Bei der öffentlichen Beglaubigung wird bestätigt, dass die Unterschrift der vollmachtgebenden Person von dieser stammt. Dies ist z.B. nötig, damit die bevollmächtigte Person Grundstücksgeschäfte gegenüber dem Grundbuchamt vollziehen, Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgeben oder eine Erbausschlagung erklären kann. Soll die öffentliche Beglaubigung über den Tod hinaus wirksam sein, ist eine notarielle Beglaubigung notwendig.

Bei der notariellen Beurkundung stellt ein:e Notar:in die Geschäftsfähigkeit fest, berät zum Inhalt, erstellt die Vollmacht und bestätigt die Unterschrift. Eine notarielle Beurkundung ist nur in Ausnahmefällen wie z.B. einer unwiderruflichen Vollmacht zum Abschluss von Immobiliengeschäften oder zur Aufnahme eines Verbraucherdarlehnsvertrag erforderlich. Die Gebühren für eine notarielle Beurkundung sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht. Für die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift durch die Betreuungsbehörde wird nach dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) eine Gebühr von 10,-€ erhoben. Bei Bedürftigkeit kann die Gebühr erlassen werden.

#### Aufbewahrung

Die Vollmacht sollte so erteilt werden, dass die bevollmächtigte Person das Original vorzulegen hat. Somit sollte die Urkunde an einem leicht zugänglichen Ort aufbewahrt werden, den die bevollmächtigte Person kennt. Alternativ kann die bevollmächtigte Person oder eine andere Vertrauensperson die Urkunde verwahren, allerdings mit der Vorgabe, davon nur im besprochenen Fall Gebrauch zu machen.



Eine notarielle Vollmacht kann auch bei der:dem Notar:in hinterlegt werden. Auch beim Zentralen **Vorsorgeregister** der Bundesnotarkammer können Vorsorgevollmachten gegen eine Gebühr registriert werden. Kommt es zu einem Betreuungsverfahren, kann das Betreuungsgericht beim Register abfragen, ob eine Vollmacht/Betreuungsverfügung vorhanden ist. Auch Ärzt:innen können Einsicht in das Register nehmen.

Darüber hinaus können behandelnde Ärzt:innen Hinweise auf eine Vollmacht und den Aufbewahrungsort auf der elektrischen Gesundheitskarte speichern.

#### Erlöschen der Vollmacht

Eine Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden. Soll die Vollmacht nach dem Tod weiterhin gelten, ist dieses in der Vollmacht ausdrücklich zu formulieren. In diesem Fall kann die bevollmächtigte Person Angelegenheiten im Zusammenhang mit Beerdigung, Wohnungsauflösung etc. regeln. Bei von der Betreuungsbehörde beglaubigten Vollmachten erlischt die Beglaubigungswirkung mit dem Tod, so dass Rechtsgeschäfte, die die Vollmacht in öffentlich beglaubigter Form benötigen (z.B. Grundstücksgeschäfte), nicht mehr möglich sind.

#### Missbrauch

Mit der Erteilung einer Vorsorgevollmacht erhält die Vertrauensperson weitreichende Befugnisse. Diese Entscheidung sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Falls eine Person diese Tätigkeit entgeltlich anbietet, muss sie eine solche Tätigkeit nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz wahrnehmen dürfen (z.B. Rechtsanwält:innen).

Gegen Missbrauch schützen kann:

- » die Begrenzung der Vertretungsmacht (durch Bevollmächtigung mehrerer Personen)
- » die Angabe, dass nur zwei bevollmächtigte Personen bestimmte Rechtsgeschäfte gemeinsam abschließen dürfen
- » eine Weisung gegenüber dritten Personen (z.B. eine Bank darf Geschäfte nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag ausführen oder Depots nicht auflösen)
- » dass eine regelmäßige Rechenschaft über die Nutzung der Vollmacht gegenüber der vollmachtgebenden Person oder einer anderen Vertrauensperson abgeben werden muss.

Bei Zweifel an der weisungsgemäßen Umsetzung der Vollmacht kann diese widerrufen werden, solange der Vollmachtgeber geschäftsfähig ist. Falls notwendig, kann ein:e Kontrollbetreuer:in vom Betreuungsgericht alle Geschäfte im Rahmen der Vollmacht kontrollieren und bei Missbrauch eingreifen. Zur Bestellung eines:einer Kontrollbetreuer:in braucht es allerdings konkrete Anhaltspunkte, dass die bevollmächtigte Person nicht entsprechend den Vereinbarungen handelt. Ebenfalls kann die Bestellung einer rechtlichen Betreuung angeregt werden. Dies wird dann vom Betreuungsgericht geprüft. Auch kann eine Strafanzeige bei der Polizei gestellt werden.

#### Betreuungsverfügung

Eine Betreuungsverfügung berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. Sie dient dazu, den Wunsch einer Person festzuhalten, wer im Falle einer rechtlichen Betreuung als Betreuer:in bestellt werden soll oder wer auch nicht. Die Vertretungsmacht wird dann durch die gerichtliche Bestellung erlangt. Eine Betreuungsverfügung kann auch Bestandteil einer Vorsorgevollmacht sein. Sinnvoll ist dies, wenn die Vollmacht nicht alle Bereiche abdeckt oder Zweifel an der Wirksamkeit bestehen. Die



Betreuungsverfügung ist an keine Form gebunden, sinnvoll ist aber die schriftliche Form mit Unterschrift.

## Ehegattennotvertretungsrecht

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es für akute Krankheitssituationen ein gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht für Gesundheitsangelegenheiten. Es gilt nur für **nicht getrenntlebende Verheiratete**. Die behandelnden Ärzt:innen sind dann von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Das in **§ 1358 BGB** geregelte Vertretungsrecht greift, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege nicht mehr regeln kann. Dies muss vom behandelnden Ärzt:innen festgestellt und in einer Bestätigung (z.B. mit dem entsprechenden **gemeinsamen Vordruck zur Ehegattennotvertretung** des Bundesministeriums der Justiz, der Bundesärztekammer und der Deutschen Krankenhausgesellschaft) dokumentiert werden.

Das Ehegattennotvertretungsrecht ist **auf sechs Monate begrenzt**. Diese Frist beginnt in dem Moment, in dem der:die behandelnde Arzt:Ärztin schriftlich bescheinigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das Ehegattennotvertretungsrecht vorliegen und seit welchem Zeitpunkt. Eine Verpflichtung zur Vertretung besteht nicht. Sobald die erkrankte Person wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist, endet das Vertretungsrecht des Ehegatten automatisch.

Das Ehegattennotvertretungsrecht gilt nicht, wenn

- » der:dem behandelnden Arzt:Ärztin bekannt ist, dass der:die handlungsunfähige Ehepartner:in nicht vom anderen vertreten werden möchte.
- » ein Gericht bereits eine:n rechtliche:n Betreuer:in bestellt hat und der Aufgabenkreis auch Gesundheitsangelegenheiten einbezieht.
- » es eine ärztliche Kenntnis von einer Vorsorgevollmacht gibt, die Gesundheitsangelegenheiten umfasst.



### Gut zu wissen

Liegt eine Patientenverfügung vor, in der Festlegungen für die konkrete Behandlungssituation getroffen wurden, bleiben diese verbindlich, auch wenn ein Ehegattennotvertretungsrecht besteht.

Das Notvertretungsrecht für Ehegatten beinhaltet lediglich Angelegenheiten der Gesundheitspflege:

- » Einwilligung in oder Untersagung von Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffen/Behandlungen
- » Abschluss von Behandlungs- und Krankenhausverträgen und/oder von Verträgen über eilige Maßnahmen zur Rehabilitation



- » Entscheidung über freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen, solange sie eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Dafür wird zusätzlich die Genehmigung des Betreuungsgerichts benötigt.
- » Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten.

Dabei hat sich der vertretende Ehegatte stets von den Wünschen oder dem mutmaßlichen Willen der handlungsunfähigen Person leiten zu lassen.

## Betreuungsrecht

### Rechtliche Betreuung

Wenn Personen infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung die eigenen rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können und keine oder keine ausreichende Vorsorgevollmacht erteilt haben, können diese darauf angewiesen sein, dass eine rechtliche Betreuungsperson zur Unterstützung vom Gericht bestellt wird. Das reformierte und seit 1. Januar 2023 geltende Betreuungsrecht sichert dabei größtmögliche Selbstbestimmung des betreuten Menschen und stellt dessen Wünsche in den Mittelpunkt aller Entscheidungen, die die Betreuungsperson im Rahmen des gerichtlich bestimmten Aufgabenkreises trifft und umsetzt.



### Gut zu wissen

#### Einrichtung einer rechtlichen Betreuung

Zuständig für die Bestellung einer rechtlichen Betreuung ist das Amtsgericht/ Betreuungsgerecht am gewöhnlichen Aufenthaltsort der betroffenen Person. Das Verfahren kann auf Antrag der betroffenen Person selbst oder auf Anregung dritter Personen (z.B. Bekannte, Nachbar:innen oder Behörden ) eingeleitet werden. Ausreichend ist ein formloses Schreiben an das zuständige Betreuungsgericht (beim Amtsgericht), in dem die Situation der betreuungsbedürftigen Person beschrieben und der Bedarf der Einrichtung einer Betreuung formuliert wird.

Anschließend prüft das Betreuungsgericht, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist. Dabei muss es eine:n geeignete:n Verfahrenspfleger:in bestellen, wenn es dafür nötig ist, dass die betroffene Person ihre Rechte wahrnehmen kann und nach ihren individuellen Wünschen entschieden wird. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die betroffene Person äußert, dass sie keine rechtliche Betreuung will, aber der Wille eventuell nicht mehr frei ist.

Für die Prüfung befragt ein:e Richter:in die betroffene Person (möglichst in ihrem gewohnten Umfeld), ob sie mit der Betreuung einverstanden ist und wen die Person als Betreuer:in vorschlägt. Danach entscheidet das Gericht, wer die Betreuung übernimmt und der:die Betreuer:in erhält den Gerichtsbeschluss mit den festgelegten Aufgabenbereichen sowie einen Betreuerausweis.



Die Bestellung einer rechtlichen Betreuung hat dabei nicht zur Folge, dass die betreute Person geschäftsunfähig wird. Die Wirksamkeit der von der betreuten Person abgegebenen rechtsgeschäftlichen Erklärungen beurteilt sich allein danach, ob sie die Bedeutung und Tragweite der Entscheidung einschätzen und ihr Handeln danach ausrichten kann. Die Frage, ob eine Person tatsächlich geschäftsunfähig ist, wird im Einzelfall und unabhängig davon beurteilt, ob eine rechtliche Betreuungsperson bestellt ist.

Ein:e rechtliche:r Betreuer:in unterstützt, berät und vertritt die Angelegenheiten der betreuten Person. Welche Angelegenheiten das sind, klärt das Betreuungsgericht. Ein:e Betreuer:in soll nur Aufgaben übernehmen, die nicht mehr selbständig erledigt werden können. Sie sollen stets die Selbstständigkeit der betreuten Person fördern, so dass alles, was noch eigenständig geregelt und erledigt werden kann, auch von der betreuten Person selbstständig gemacht wird.

Die Aufgaben der Betreuung können dabei sehr vielfältig sein:

- Angelegenheiten rund um die Wohnung, z.B. beim Bezahlen von Miete und Strom. Bei schwerwiegenden Entscheidungen (z.B. Wohnungskündigung) muss das Gericht gefragt werden
- Behördenangelegenheiten: Korrespondenz mit Ämtern und Behörden sowie notwendige Antragstellungen
- Vermögenssorge, z.B. bei Bankangelegenheiten oder bei Bedarf die Einteilung der finanziellen Mittel
- Gesundheitsorge, z.B. bei Gesprächen mit Ärzt:innen oder Fragen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Bei schweren Operationen oder anderen medizinischen Maßnahmen muss das Gericht zustimmen.
- Aufenthaltsbestimmung der betreuten Person.

#### Einwilligungsvorbehalt

Falls bei der betreuten Person das Risiko besteht, dass schädliche oder existenzgefährdende Rechtsgeschäfte getätigt werden, kann das Gericht zusätzlich zur Betreuung einen Einwilligungsvorbehalt anordnen.

Das bedeutet: Für Rechtsgeschäfte benötigt die betreute Person vorher oder gleichzeitig die Zustimmung ihrer Betreuung; die Einschätzung des:der Betreuer:in hat also Vorrang vor der der betreuten Person, sofern durch das Rechtsgeschäft Schaden für die betreute Person droht. Insoweit ist die Geschäftsfähigkeit eingeschränkt. Auch ein Einwilligungsvorbehalt wird jeweils für einen bestimmten Aufgabenkreis angeordnet. Er kann nur für einen Aufgabenkreis angeordnet werden, für den bereits eine Betreuung besteht.



## Gut zu wissen

### Finanzierung der rechtlichen Betreuung

Wenn die betreute Person nicht vermögend ist, werden die Kosten der rechtlichen Betreuung vom Staat übernommen. Wenn Vermögen vorhanden ist, müssen Betreuer:innen zumindest anteilig daraus finanziert werden. Als vermögend gilt eine Person, die mehr als 10.000 Euro besitzt. Änderungen der Vermögensverhältnisse müssen angegeben werden.

Die Höhe der Vergütung einer Betreuung ergibt sich aus **§ 8 VBVG** (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz). Gemäß § 8 Abs. 1 VBVG richtet sich die Vergütung nach monatlichen Fallpauschalen, die in den Vergütungstabellen A bis C der **Anlage** festgelegt sind. In den ersten Monaten der Betreuung ist die Vergütung höher als in den folgenden. Die Vergütung ist geringer, wenn die betreute Person in einer stationären Einrichtung lebt oder mittellos ist.

## Ehrenamtliche Betreuung

Rechtliche Betreuungen sollen nach Möglichkeit ehrenamtlich geführt werden. Grundsätzlich kann sie von volljährigen Personen übernommen werden, die in der Lage sind, sich umfassend um die Belange der betreuten Person zu kümmern. Entweder werden dafür vom Betroffenen Personen vorgeschlagen bzw. aus der Betreuungsverfügung entnommen oder das Betreuungsgericht fragt nahestehende Menschen. Das zuständige Amtsgericht und auch die Betreuungsbehörde prüfen, ob die Person für die Aufgabe geeignet ist.

Ehrenamtliche Betreuer:innen haben, wenn sie vom Betreuungsgericht bestellt sind, die gleichen Aufgaben wie Berufsbetreuer:innen. Sie werden auch kontrolliert, nur nicht im gleichen Umfang: Ehepartner:innen und Angehörige ersten Grades wie Eltern oder Kinder sind nicht verpflichtet, beispielsweise über Geldbewegungen Rechenschaft abzulegen. Sie müssen lediglich ein Mal im Jahr einen formlosen Bericht verfassen.

Zur Unterstützung können sich ehrenamtliche rechtliche Betreuer:innen, aber auch Bevollmächtigte, durch die vor Ort tätigen Betreuungsvereine beraten lassen. Die Mitarbeiter:innen der Betreuungsvereine sind kompetente Ansprechpartner:innen im Themenfeld. Die Betreuungsvereine bieten neben der individuellen Fallberatung auch Begleitung durch Einführung, Information und Gruppentreffen zum Erfahrungsaustausch und führen Schulungen rund um die Themen des Betreuungsrechts durch.

Ehrenamtliche rechtliche Betreuer:innen können mit dem Verein eine Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung abschließen.



## Gut zu wissen

### Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer:innen

Während Berufsbetreuer:innen nach Fallpauschalen vergütet werden, erhalten ehrenamtliche Betreuer:innen eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandspauschale beträgt derzeit 425,00 EUR pro Jahr und Betreuung und ist steuerfrei. Sie wird jährlich, erstmals ein Jahr nach der Betreuer:inbestellung, gezahlt (§1878 BGB). Die Aufwandspauschale darf einmal jährlich aus dem Vermögen der betreuten Person entnommen werden. Wenn die betreute Person mittellos ist, kann die Erstattung der Aufwendungen beim Amtsgericht beantragt werden, z.B. mit diesem [Vordruck zum Auslagenersatz](#) .

## Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung legt eine volljährige und einwilligungsfähige Person für den Fall ihrer Einwilligungsunfähigkeit schriftlich fest, ob sie in bestimmte Untersuchungen ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder diese untersagt. Im akuten Fall prüft die bevollmächtigte Person oder der:die rechtliche Betreuer:in, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ohne diese Festlegungen handelt das medizinische Personal bei eilbedürftigen Maßnahmen nach dem mutmaßlichen Willen der betroffenen Person. Die Patientenverfügung ist gesetzlich geregelt in [§§1827 Abs. 1 BGB](#).

### Form einer Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung muss schriftlich verfasst und durch Namensunterschrift eigenhändig oder durch ein notariell beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet werden. Niemand ist aber an seine schriftliche Patientenverfügung dauerhaft gebunden. Die Patientenverfügung kann jederzeit geändert oder formlos widerrufen werden.

Mündliche Äußerungen sind deshalb aber nicht vollkommen unbedeutend, denn sie müssen bei der Feststellung der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Patientenwillens von der vertretenden Person beachtet werden. Zudem ist es sehr empfehlenswert, wenn auch nicht zwingend erforderlich, eine Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen (z.B. jährlich) zu erneuern oder zu bestätigen. So kann man im eigenen Interesse regelmäßig überprüfen, ob die einmal getroffenen Festlegungen fortbestehen sollen oder eventuell konkretisiert oder abgeändert werden müssen.

### Inhalt einer Patientenverfügung

Neben den grundlegenden Informationen wie persönliche Daten sind in einer Patientenverfügung die Krankheitssituation und die medizinischen Maßnahmen, die gewünscht oder abgelehnt werden, festzulegen. Dabei sollten typische Krankheitszustände abgedeckt werden, in denen nicht mehr selbst über die Behandlung entschieden werden kann. Wenn bereits eine Erkrankung vorliegt, dann sollte diese und der Umgang mit dieser auch konkret in der Patientenverfügung benannt werden.



Typische Situationen, die in einer Patientenverfügung benannt werden sollten, sind z.B. Todesnähe, unheilbare Krankheit im Endstadium, Hirnschädigungen, Koma, aber auch andere Zustände, die aus individuellen Krankheiten entstehen können.

Für jeden dieser Fälle sollten gewünschte oder ausdrücklich nicht gewünschte Maßnahmen berücksichtigt werden. Wichtig sind u.a. folgende Fragen:

- Sollen Wiederbelebungsmaßnahmen ergriffen werden?
- Soll eine künstliche Ernährung erfolgen oder eingestellt werden?
- Soll eine Flüssigkeitsgabe erfolgen oder nicht?
- Soll eine künstliche Beatmung erfolgen oder eingestellt werden?
- Sollen starke Schmerzmittel verabreicht werden?

Es können auch weitere Detailfragen, zum Beispiel zu einer individuellen Krankheit, beantwortet werden.

Eine Patientenverfügung sollte die individuelle Motivation und die Gedanken der erstellenden Person möglichst präzise schildern. Moralvorstellungen, religiöse Ansichten, bewegende Situationen und eigene Erfahrungswerte sollten ebenfalls dargestellt werden. All diese Informationen dienen dazu, dass im Zweifel Betreuende oder Bevollmächtigte den Willen möglichst umfassend ermitteln und umsetzen können.

#### Wer berät zur Patientenverfügung?

Da die Patientenverfügung Fragen zur medizinischen Behandlung regelt, sollten Informations- und Beratungsgespräche mit dem:der Hausarzt:Hausärztin stattfinden. Auch manche Hospize oder Hospizvereine beraten dazu und helfen weiter. Dabei sollte man sich insbesondere die medizinische Bedeutung von Begriffen wie Wiederbelebungsmaßnahmen, künstliche Ernährung und/oder künstliche Beatmung erklären lassen, die für Laien oft nur schwer verständlich sind.



#### Gut zu wissen

Die (ärztliche) Beratung zur Patientenverfügung stellt keine Kassenleistung dar. Die Kosten für eine solche Beratung werden daher nicht von der Krankenkasse übernommen.

Zudem gibt es viele Informationsbroschüren, die helfen, einen persönlichen Willen zu den Fragen über Leben und Tod zu entwickeln, z.B. die [Infobroschüre Patientenverfügung des Bundesministeriums für Justiz](#).



## Nützliches am Ende

Der Hinweis auf das Vorliegen und den Aufbewahrungsort von Vollmacht, Patientenverfügung oder Betreuungsverfügung kann auch im Zentralen Vorsorgeregister, auf der elektronischen Gesundheitskarte oder in der elektronischen Patientenakte (ePA) gespeichert werden.

Das für Sie zuständige Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz NRW finden Sie unter:

<https://alter-pflege-demenz-nrw.de/regionalbueros/>

Verwendete Quellen und weitere hilfreiche Links:

[Betreuungsrecht - Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht \(bmj.de\)](#)

---

[Verbraucherzentrale - Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung](#)

---

[Bundesministerium der Justiz](#)

---

[Formular zur Ehegattennotvertretung](#)

---

[Ministerium für Justiz NRW: Broschüre: Vorsorgevollmacht und Betreuungsrecht](#)

---

[Ministerium für Justiz NRW: Vordruck für eine Vorsorgevollmacht](#)

---

[Pflegerwegweiser NRW: Gesetzliche Betreuung](#)



## Impressum

### Herausgeber:

Fach- und Koordinierungsstelle der Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz - *Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW*

im Kuratorium Deutsche  
AltershilfeKDA gGmbH,  
Regionalbüro Köln  
Gürzenichstraße 25, 50667 Köln  
Tel. 030/221 82 98 -27  
E-Mail: info@rb-apd.de

Website: [www.alter-pflege-demenz-nrw.de](http://www.alter-pflege-demenz-nrw.de)

Instagram: @alterpflegedemenz

YouTube:

<https://www.youtube.com/@alterpflegedemenznrw>

© 2024

### Verantwortlich für die Inhalte:

Kompetenzgruppe Pflegeberatung

Weitere Informationen zur  
Kompetenzgruppe und deren  
Ansprechpartner:innen finden Sie unter:

<https://alter-pflege-demenz-nrw.de/akteure/themen/pflegeberatung>

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE  
DER PFLEGEKASSEN

PKV  
Verband der Privaten  
Krankenkassen